
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 05. Oktober 2009

Seite 817

Nr. 113

Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 5. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 07. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Fotokopien und Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen einer amtlichen Beglaubigung.“
2. § 4 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen (Transcript of Records) sowie einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat;
3. In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
„Die Einschreibung für das Praktische Jahr im Studiengang Medizin kann bis zum letzten Tag des Semesters beantragt werden.“
4. § 5 Abs. 2 d) erhält folgende Fassung:
„den Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt. Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft und hinsichtlich der Studienbeiträge von der Hochschule bewilligt werden.“
5. § 8 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag sowie der Studienbeitrag, ggf. in der gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe d Satz 2 reduzierten Höhe, innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.“
6. § 8 Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Zahlung kann online im EC-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen; Überweisungsträger können an den SB-Terminals ausgedruckt werden.“
7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text bei Buchstabe f erhält die Fassung:
„Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;“
 - b) Der Text bei Buchstabe g erhält die Fassung:
„Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten;“
 - c) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
8. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist ausschließlich nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich; eine Änderung der Beurlaubung in eine Rückmeldung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters möglich.“
9. In § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„Studierende, die an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, erwerben, soweit und solange an diesen Hochschulen entsprechende Regelungen für Studierende der Universität Duisburg-Essen bestehen, zusammen mit ihrer Einschreibung die Rechte eines kleinen Zweithörers mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen in dem gleichen Studiengang sowie zur Ablegung studienbegleitender

Prüfungen. Darüber hinaus gelten die Absätze 1 und 3 mit den Maßgaben entsprechend, dass an die Stelle einer Zulassung die Anmeldung im Sachgebiet Einschreibungs- und Prüfungswesen – Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen – tritt und dass auf den Personenkreis nach Satz 1 die Vorschriften über Fristen und Termine keine Anwendung finden.“

10. Die Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung ist wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Cafeterien des Studentenwerks genutzt werden kann. Auf Antrag ist alternativ die Ausstellung eines optisch lesbaren Ausweises ohne Chip möglich.“

Ziffer 1 Satz 2 wird gestrichen.

In Ziffer 1 Satz 3 werden die Wörter „das Geburtsdatum“ gestrichen.

In Ziffer 1 werden die Sätze 4, 5 und 6 gestrichen.

Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In dem für die Anzeige der im Chip gespeicherten Daten vorgesehenen Bereich ist als personenbezogenes Merkmal die Matrikelnummer gespeichert und außerdem – als allgemeine Daten – die Hochschul-ID, eine Benutzergruppen-ID, die Karten-ID, die Kartennummer und ein Versionszähler.“

Ziffer 2 Satz 3 wird gestrichen.

Ziffer 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf den beiden – mit Geldbeträgen aufladbaren – Bereichen ist jeweils neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartenummer und die Benutzergruppen-ID gespeichert.“

Ziffer 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 02.10.09

Duisburg und Essen, den 05. Oktober 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka